



## **Geschäftsordnung**

# **Gemeinsame Arbeitsgruppen von Nationale Naturlandschaften e. V. und Verband Deutscher Naturparke e. V.**

### **Präambel**

Die Dachverbände Nationale Naturlandschaften e. V. (NNL e. V.) und Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN e. V.) sind bestrebt, den bestmöglichen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb ihrer Mitgliedschaft zu ermöglichen und wollen daher gemeinsame themenspezifische Arbeitsgruppen für die Mitglieder beider Verbände für einen bundesweiten Austausch anbieten, nachfolgend Arbeitsgruppen (AGs) genannt. AGs sollen den fachlichen und strategischen Austausch in den Mitgliedschaften beider Verbände sicherstellen. Ihre Arbeit zielt auf eine gegenseitige Unterstützung der Mitglieder ab und stellt einen großen Mehrwert für die Arbeit der Vorstände und Geschäftsstellen von VDN e. V. und NNL e. V. dar.

## **1. Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppen**

- 1.1. AGs unterstützen die Weiterentwicklung der Arbeit beider Verbände zum Nutzen der Gesamtheit der Mitgliedschaften durch die Umsetzung folgender Aufgaben und Ziele:
  - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie eine gegenseitige Unterstützung der Mitgliedschaften beider Verbände
  - Grundsätzliche Auseinandersetzung mit den AG spezifischen Themen z. B. in Form von Positionspapieren, Leitlinien, Empfehlungen o. Ä.

## **2. Gründung, Zusammensetzung und Arbeitsweise**

- 2.1. Die Gründung einer AG kann aus den Mitgliedschaften, von den Vorständen oder den Geschäftsstellen beider Verbände initiiert werden. Über die Einrichtung einer AG entscheiden die Vorstände beider Verbände gemeinsam. Die Vorstände entscheiden ebenfalls, welcher Verband für die jeweilige AG die Federführung innehat.
- 2.2. An einer AG mitwirken können Vertreter:innen von Mitgliedern beider Verbände. Jede AG kann bei Bedarf temporär Experten und Expertinnen und Interessierte zu den AG-Sitzungen einladen und in den Kommunikationsprozess einbinden. Sollen Personen ohne Mitgliedsstatus in einem der beiden Verbände regelmäßig in die AG-Arbeit involviert werden, so ist dies mit den Geschäftsstellen beider Verbände abzustimmen.
- 2.3. Sofern die Teilnehmenden einer AG Beschlüsse fassen, die innerhalb der AG wirksam werden, verpflichten sie sich dazu, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für deren Einhaltung und Durchführung einzusetzen.
- 2.4. Anliegen, Vorschläge etc., die über die interne Arbeit der AG hinausgehen, können schriftlich als Empfehlung an die Vorstände beider Verbände gerichtet werden, die über den weiteren Umgang damit entscheiden und die Sprecher:innen der AG diesbezüglich schriftlich informieren.
- 2.5. Die AG wählt eine:n Sprecher:in aus dem Kreis der Teilnehmenden, welche:r ein Mitglied des für die AG federführenden Verbands vertritt sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis aller Teilnehmenden.



Ihnen obliegen die Organisation und Strukturierung der jeweiligen AG. Eine Aufgabenverteilung auf mehrere Personen ist ebenso möglich. Die Sprecher:innen bilden die Schnittstelle zu den Vorständen und Geschäftsstellen beider Verbände, kommunizieren in der Regel aber primär mit Vorstand und Geschäftsstelle des für die AG federführenden Verbandes, der den anderen Verband informiert. Sie vertreten die AG gegenüber den Mitgliedschaften, stehen bei Anfragen den Vorständen zur Verfügung und kommunizieren federführend „nach innen“ mit den Teilnehmenden der AG.

- 2.6. Die AGs treffen sich mindestens einmal im Jahr physisch unter der Leitung der Sprecher:innen, zusätzlich können digitale Treffen vorgesehen werden. Termine und Tagesordnung werden durch die Sprecher:innen frühzeitig an die Teilnehmenden der AG und die Geschäftsstelle des für die AG federführenden Verbandes geschickt, die dann den anderen Verband informiert. Auf der Website [www.nationale-naturlandschaften.de](http://www.nationale-naturlandschaften.de) werden die Termine öffentlich bekannt gegeben.
- 2.7. Sofern Protokolle über die Inhalte und Ergebnisse der Treffen verfasst werden, so sind diese den Teilnehmenden der AG sowie der Geschäftsstelle des für die AG federführenden Verbandes zu übermitteln. Die Sprecher:innen verpflichten sich, zentrale Ergebnisse aus der AG, welche Auswirkung auf die Arbeit der beiden Verbände haben könnten, zeitnah an die Geschäftsstelle des für die AG federführenden Verbandes zu kommunizieren, die den anderen Verband informiert. Bei Rückfragen der Vorstände oder Geschäftsstellen beider Verbände erklären sich die AG-Sprecher:innen bereit, den entsprechenden Dialog mit der AG koordinierend zu unterstützen.
- 2.8. NNL e. V. hat als Gremium eine Strategieguppe, die VDN e. V. nicht hat. Für einen systematischen, regelmäßigen und AG-übergreifenden Austausch mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle von NNL e. V. organisiert die Geschäftsstelle von NNL e. V. die Durchführung der jährlich stattfindenden Strategieguppentreffen und lädt dazu ein. Die Sprecher:innen der AGs, bei denen NNL e. V. federführend ist, stellen ihre Teilnahme an der Strategieguppe sicher. Bei Verhinderung nimmt nach Möglichkeit eine von den AG-Sprecher:innen benannte Vertretung teil. Aus den AGs, für die VDN e. V. federführend ist, wählen die Teilnehmenden, die Mitglieder von NNL e. V. vertreten, aus ihrem Kreis eine:n Vertreter:in für die Vertretung der AG in der Strategieguppe von NNL e. V.
- 2.9. Durch die Treffen der Strategieguppe stellt NNL e. V. den Dialog zwischen den AGs untereinander sowie zum Vorstand von NNL e. V. sicher. VDN e. V. ermöglicht diesen Dialog, indem die Sprecher:innen der AGs oder Vertreter:innen von AGs, in denen NNL e. V. federführend ist, jährlich zu einem Treffen mit dem VDN-Vorstand eingeladen werden können.
- 2.10. Die Teilnehmenden der AGs verpflichten sich, alle Inhalte einer AG-Sitzung, zu denen Vertraulichkeit vereinbart wurde, nicht außerhalb der AG weiterzugeben.

### **3. Aufgaben und Rolle von NNL e. V. und VDN e. V.**

- 3.1. Die Geschäftsstelle des für die AG federführenden Verbandes benennt für diese AG eine:n Mitarbeiter:in, die:der als direkte Ansprechperson für die AG-Sprecher:innen zur Verfügung steht und diese unterstützt, an den AG-Sitzungen teilnimmt und dort bei Bedarf über die aktuelle Arbeit beider Verbände berichtet.



- 3.2. Um die AG-Arbeit darüber hinaus zu unterstützen, bieten die Geschäftsstellen beider Verbände Koordinierungsleistungen an wie z. B. Beratung und unterstützende Koordination für die physische oder digitale Durchführung der AG-Sitzungen, Unterstützung beim Erstellen eines Ergebnisprotokolls oder Koordination von Kommunikationsmaßnahmen oder in der Mittelakquise für weitere Vorhaben etc.
- 3.3. Für den internen Austausch und die Bereitstellung von Informationen innerhalb der AGs stellen die Verbände einen internen Bereich auf der Website [www.nationale-naturlandschaften.de](http://www.nationale-naturlandschaften.de) für jede AG zur Verfügung und pflegen diesen. Mindestens einmal im Jahr aktualisiert der für die AG federführende Verband in Abstimmung mit den AG-Sprecher:innen eine Liste mit den Kontaktdaten der entsprechenden Teilnehmenden der AG.
- 3.4. Für die finanzielle Unterstützung von AG-Sitzungen können die AG-Sprecher:innen bei dem jeweils federführenden Verband eine Anfrage auf Kostenbeteiligung stellen, um Kosten, die nicht im Rahmen einer Tagungspauschale auf die AG-Teilnehmenden umgelegt werden können, zu übernehmen. Die beiden Verbände stimmen sich über eine Aufteilung der entstehenden Kosten untereinander ab und teilen sich die Kosten in der Regel zu gleichen Anteilen untereinander auf. Ausnahmen hiervon bilden die AGs, die nur von einem Verband alleine getragen werden.

#### 4. Datenschutz

- 4.1. Die Teilnehmenden der AG erklären ihr Einverständnis dazu, dass beide Verbände für jede Arbeitsgruppe eine Kontaktdatenbank mit personenbezogenen Daten (Dienstadressen) verwalten und gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu folgenden Zwecken verarbeiten und innerhalb der Arbeitsgruppe weitergeben dürfen:
- Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes beider Verbände
  - Förderung des internen Fachaustausches innerhalb der Arbeitsgruppen
- 4.2. Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Mitgliedschaft von NNL e. V. und VDN e. V. ist grundsätzlich ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht zulässig.

#### 5. Schlussbestimmungen

Änderungsvorschläge der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied von VDN e. V. oder NNL e. V. schriftlich an den jeweiligen Vorstand gerichtet werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zustimmung der Vorstände beider Verbände.

Fulda, 22. September 2021

Peter Südbeck  
Vorstandsvorsitzender  
Nationale Naturlandschaften e. V.

Friedel Heuwinkel  
Präsident  
Verband Deutscher Naturparke e. V.